

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19.10.2005
- Volksschulverordnung vom 14.06.2006
- Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10.12.2002
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot 05.07.2006
- Weisungen über die Sonderschulung vom 05.07.2006
- Verordnung über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14.06.2006
- Kantonales sonderpädagogisches Konzept Kanton Schwyz Konzept für Sonderschulung vom 01.01.2018
- Merkblatt interne und externe Sonderschulung gültig ab Dezember 2014

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton	
	Sonderpädagogisches Angebot	
Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung durch dafür	
	spezialisierte Institutionen	
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung	
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule	integrative Förderung: a) heilpädagogischer	
(integrative Förderung)	Unterricht in Schulklassen; b) heilpädagogischer	
	Lerngruppenunterricht; c) Einzelförderung;	
Logopädie	ambulante logopädische Therapie	
Psychomotorik	Therapien: Psychomotoriktherapie	
	Besondere Klassen	
	Sonderschulung	
	Integrierte Sonderschulung im Rahmen der	
	Volksschule	
	Einzelunterricht	
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule		
Betreuung in Tagesstrukturen	Separierte Sonderschulung (extern, teilintern, intern)	
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen		
Einrichtung		
Transport		
Verstärkte Massnahmen		

Weitere Angebote: Kantonale Spezialdienste

- a) Schulpsychologie
- b) Logopädie

Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule

Finanzierungsmechanismen

Vorschule bis:	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie*		
Obligatorische Schule bis:		
Logopädie		
Integrative Förderung: Pro Schulkind PS: 0.16-0.22	Pauschale 20% der Löhne der	Grundbetrag: 80% der
Lektionen/SS: 0.8-0.16 Lektionen	Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen
Psychomotoriktherapie*: Pro SK 0.03 Lektionen		
Besondere Klassen		
sonderpädagogische Massnahmen in einer		
Sonderschule	50%	50%
Betreuung in Tagesstrukturen		
stationäre Unterbringung in einer		
sonderpädagogischen Einrichtung	50%	50%

^{*} Im Rahmen verstärkter Massnahmen Finanzierung durch Kanton, ansonsten durch Schulträger, wobei das Angebot im niederschwelligen Bereich nicht flächendeckend besteht.

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Kosten für Schülertransporte werden im Rahmen der Regelschule zu 100% von den Gemeinden getragen, bei verstärkten Massnahmen durch den Kanton.

Die anerkannte Infrastruktur der öffentlichen Schulen wird zu 30% vom Kanton subventioniert.

Die bewilligte Infrastruktur der Sonderschulen wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Kantons finanziert.

Entscheidungsprozesse

Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- ausgebildetes Fachpersonal
- Beurteilung der Lehr- und Fachpersonen durch die Schulleitung
- Klassengrössen sind gesetzlich festgelegt
- Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen